



Statuten Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen "Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau" (MOTG), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- Der Sitz des Vereins befindet sich in Erlen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Tagesfamilien für Kinder ab Geburt bis Ende Schulpflicht in Gemeinden im Kanton Thurgau mit welchen eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein besteht
- b) die Entwicklung und Führung von Angeboten für Kinder im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung
- c) die fachliche und qualitative Weiterentwicklung des Bildungs- und Betreuungsangebotes
- d) die Installation und Weiterentwicklung von Qualitätsrichtlinien die gesamten Strukturen der MOTG operativen Ebene betreffend
- e) die lokale, regionale, kantonale sowie nationale Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie im Bereich der Frühen Förderung

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge (werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt)
- b) Erträge aus Betreuungsrechnungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Erträge aus Anmeldegebühren
- e) Erträge aus sonstigen Dienstleistungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art
- g) Vermögenserträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

a) Mitglieder

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Amtierende Vorstandsmitglieder, aktive Betreuungspersonen und Vertragsgemeinden werden automatisch Mitglied und sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Personen, die die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, z.B. abgebende Eltern, werden nach Vertragsabschluss automatisch beitragspflichtiges Mitglied.

b) Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

c) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

d) Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) möglich.
- Das Austrittsschreiben muss bis spätestens am 30. November schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlusentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte und die Beitragspflicht.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsstelle

4.1. Die Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 31. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrns zu erfolgen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Genehmigung von Reglementen zum Vorstand
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

4.2. Vorstand

- Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
- Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss kommt mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder zustande.
- Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- Die Mitglieder des Vorstandes unterstehen der Schweigepflicht betreffend Informationen, die sie über die Betreuungsverhältnisse des Vereins erhalten.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung (Sitzungsgeld).
- Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben
- b) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
- c) Festsetzung von Betreuungstarifen, Löhnen und Entschädigungen
- d) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Erlass und Änderungen von Reglementen
- g) Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- h) Führung der Geschäftsleitung
- i) Freigabe für die Organisation der Aus- und Weiterbildung
- j) Erlass eines Spesen- und Entschädigungsreglements für den Vorstand
- k) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets. Für bis zu 5000.- /Jahr kann der Vorstand ausserordentliche Ausgaben beschliessen.
- l) Öffentlichkeitsarbeit
- m) Mittelbeschaffung
- n) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- o) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- p) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung

4.3. Revisionsstelle

- Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle. Die Revisionsstelle führt mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle durch und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Aufgaben der Revisionsstelle:

- a) Prüfung der Rechnungsführung
- b) Prüfung des Abschlusses und der Vermögensbestände
- c) Erstellung eines schriftlichen Berichtes

4.4. Geschäftsstelle

- Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter übertragen.
- Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind u.a. im Funktionendiagramm festgehalten.
- Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

5. Zeichnungsberechtigung

- Der Verein ist nach aussen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung zeichnungsberechtigt.
- Für operative Geschäfte kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss eine interne Unterschriftenregelung kollektiv zu zweien festlegen.

6. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

8. Schlussbestimmungen

a) Statutenrevision

Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Mitglieder.

b) Auflösung des Vereins/Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen der Mitglieder.

c) Vermögensübertragung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton Thurgau zugewendet.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 07.05.2024 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 01.06.2024 in Kraft.

Erlen, den 07.05.2024

Präsidium

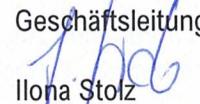


Daniela Müller

Aktuariat


Barbara Schlepper

Geschäftsleitung


Ilona Stolz